

Frankfurt (Oder) 2003-05-07

Entwurf einer Pressemitteilung**Veränderung der kommunalen Wasser- und Abwasserentgelte zum 1.1.2004
geplant - warum ?**

Den kommunalen Gremien liegt nachfolgender Veränderungsvorschlag der kommunalen Wasser- und Abwasserentgelte zur Entscheidung vor :

	2003	2004	Veränderung

Wasser			
Mengenentgelt Netto EUR/m³	1,56	1,78	+ 0,22
Brutto EUR/m³	1,67	1,90	+ 0,23
Grundpreis Benutzung der öffentlichen TW - Anlage aus Wohnbebauung und gewerbl./landwirtschaftl./ sonst. Benutzung nach Zählernennleistung (Grundstückszähler)			
z. Bsp. Qn bis 2,5	Netto EUR/Tag	0,15	
	Brutto EUR/Tag	0,16	
Grundpreis Benutzung der öffentlichen TW – Anlage aus gewerbl./landwirtschaftl./sonst. Benutzung nach Zählernennleistung (Grundstückszähler)			
z. Bsp. Qn bis 2,5	Netto EUR/Tag	0,15	
	Brutto EUR/Tag	0,16	
Grundpreis Benutzung der öffentlichen TW - Anlage aus Wohnbebauung			
	Grundpreis je WE Netto EUR/Tag	0,15	
	Grundpreis je WE Brutto EUR/Tag	0,16	
Schmutzwasser			
Mengenentgelt Brutto EUR/m³	2,89	2,66	- 0,23
Grundpreis Benutzung der öffentlichen SW - Anlage aus Wohnbebauung und gewerbl./landwirtschaftl./ sonst. Benutzung nach Zählernennleistung (Grundstückszähler)			
z. Bsp. Qn bis 2,5	Brutto EUR/Tag	0,20	
Grundpreis Benutzung der öffentlichen SW – Anlage aus gewerbl./landwirtschaftl./sonst. Benutzung nach Zählernennleistung (Grundstückszähler)			
z. Bsp. Qn bis 2,5	Brutto EUR/Tag	0,20	
Grundpreis Benutzung der öffentlichen TW - Anlage aus Wohnbebauung			
	Grundpreis je WE Brutto EUR/Tag	0,20	

Niederschlagswasser

Brutto EUR/m²/Jahr	0,95	0,99	+ 0,04
--------------------------------------	-------------	-------------	---------------

In Summe soll damit das Mengentgelt TW / SW gegenüber 2003 unverändert 2004 bei brutto 4,56 €/m³ bleiben.

Vorgeschlagen wurde eine Veränderung der Grundpreisberechnungsmethodik TW / SW zum 1.1.2004.

Neu soll bei Wohngrundstücken ein Grundpreis je Wohnungseinheit berechnet werden, anstelle des bisher verwendeten Maßstabes Zählernennleistung des Grundstückswasserzählers. (s. Entwurf PBL 2004) Dieser Grundpreis je WE ist von der Höhe her gleich gesetzt dem bisherigen Grundpreis für die kleinste Zählernennleistung Q_n bis 2,5 m³/h.

Für die gewerbliche / landwirtschaftliche und sonstige Benutzung der öffentlichen TW- bzw. SW – Anlage über eigene TW – und SW – Anschlüsse bleibt es bei dem bisher verwendeten Maßstab Zählernennleistung des Grundstückswasserzählers. Die Grundpreise TW / SW je Zählernennleistung wurden 2004 gegenüber 2003 nicht verändert. (s. Entwurf PBL 2004)

Gründe, warum die Preisanpassungen TW / SW nicht über die Mengentgelte sondern über die Veränderung der Grundpreisberechnungsmethodik vorgeschlagen wurden :

1. Das KAG Land Brandenburg sieht unter dem § 6 Abs. (4) die Möglichkeit der Erhebung angemessener **Grundgebühren zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (= Fixkosten)** unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen vor.
In der Verwaltungsvorschrift des Mdl zum KAG für das Land Brandenburg vom 02.03.2000 wird des Weiteren ausgeführt, dass die Grundgebühr auch dem Grundsatz der Äquivalenz unterfällt. Sie muss nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der sich an Art und Umfang der aus der Leistungs- und Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung (z. B. Nenngröße des Wasserzählers, Zahl der Räume ...) als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert.
2. Die Situation stellt sich im Ist **z. Zt.** wie folgt dar:
"Die **Preisbildung** in der öffentlichen Wasserversorgung der BRD verhält sich **umgekehrt proportional zur Kostenstruktur**, d. h. der Grundpreisanteil am Gesamtpreis ist in der Regel nicht höher als der variable Kostenbestandteil. Im Bundesdurchschnitt macht der Grundpreisanteil am Wasserpreis zur Zeit nur rund 9 % aus. In der Strom- und Gasversorgung beläuft sich der Grundpreisanteil am Gesamtpreis auf durchschnittlich 20 – 25 %."
(siehe "Der Kaufmann in der Energie- und Wasserversorgung", Ausgabe 1992 VW EW-Verlag)

In dem BGW-Material Tarife Wasser 2002 – Stand 01.01.2002 – wird der **Anteil des Grundpreises am Gesamtpreis TW** mit 11,7 %, darunter **NBL 16,2 %** ausgewiesen. In der FWA mbH beträgt der Anteil des Grundpreises am Gesamtpreis TW seit dem 01.01.2000 < 9 % und am Gesamtpreis SW < 7 %.

Daraus leitet sich ab, dass der Grundpreis in der FWA weit unter dem Durchschnittsniveau liegt.

In einer Veröffentlichung des BGW aus dem Jahre 1997 im Sonderdruck Wasser und Boden wurde nochmals herausgestellt, dass **ca. 85 % der Gesamtkosten in der Wasserversorgung Fixkosten sind.**

Lt. BGW Presseinformation vom 24.02.2003 beträgt der **Anteil fixer Kosten etwa 75 bis 85 % der Kosten der Abwasserentsorgung.**

(Nochmals zur Erklärung :

Kosten sind der mit Geld bewertete Verbrauch von Gütern und der Einsatz von Dienstleistungen, die notwendig sind, um die betrieblichen Leistungen innerhalb einer Abrechnungsperiode zu erstellen.

Sie unterteilen sich nach ihrer Struktur in variable und fixe Kosten.

Fixe Kosten sind solche Kosten, die ihre Höhe nicht ändern bei Änderung der Beschäftigung – hier Trinkwasserförderung und Abwasserentsorgung – und gegebener Kapazität ; z. B. Gehälter, Lohn, zumindest für den Zeitraum der Kündigungsfristen, Abschreibungen, Zinsen in Zusammenhang mit Investitionen.

Variable Kosten verändern ihre Höhe mit dem Beschäftigungsgrad des Betriebes;

z. B. der überwiegende Teil der Energiekosten, WNE, AAG, Chemikalien, Klärschlamm Entsorgung)

Bei Umsetzung der veränderten Berechnungsmethodik zum 01.01.2004

a) Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes WE für die Bemessung der Grundpreise für Wohngrundstücke und

b) Zählernennleistung für sonstige Grundstücke

würde sich der **Anteil des Grundpreises am Gesamtpreis TW auf 20,4 %** und der **Anteil des Grundpreises am Gesamtpreis SW auf 18,6 % erhöhen.**

D. h. die Preisstruktur würde sich dann 2004 weiter der Kostenstruktur annähern.

3. In Verbindung mit der letztmaligen Veränderung der Grundpreise zum 01.01.2000 wurden insbesondere kontroverse Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt zur **Ungleichbehandlung von EFH- und MFH-Bewohner durch die Verwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes Zählernennleistung des Grundstückszählers für die Berechnung der Grundpreise.**

Über den kleinsten Zähler Qn 2,5 m³/h werden z. Bsp. sowohl ein EFH als auch ein MFH mit bis zu 10 WE versorgt.

Vorgeschlagen wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt zur Vermeidung dieser Ungleichbehandlung die Grundpreiserhebung nach WE für Wohngrundstücke.

Durch die jetzt vorgesehene Grundpreisberechnung nach WE ab 2004 ist die Belastung mit TW - / SW- Kosten – gleiches Verbrauchsverhalten und gleiche Personenanzahl unterstellt – pro Person im EFH und im MFH identisch.

4. Vorliegende aktuelle Rechtssprechungen bestätigen die Anwendbarkeit des **Wahrscheinlichkeitsmaßstabes WE** für die Berechnung der Grundpreise bei Wohngrundstücken. Er wird als **Verfeinerung des Maßstabes Zählernennleistung des Grundstückszählers** betrachtet.

Pauschalierend ist es zulässig von der Gleichwertigkeit aller WE auszugehen.

Wie viele Personen auf einem Grundstück oder in einer einzelnen WE leben und wieviel Wasser sie verbrauchen, ist keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen.

Die abgenommene Wassermenge ist nur technisch für die Auslegung der Leitungsnetze relevant, aber nicht für seine flächenmäßige Ausdehnung und seinen Umfang.

5. **Dämpfung des Anstieges der Arbeitspreise TW/SW**, der u. a. aufgrund der rückläufigen Absatzmengen die Folge wäre ohne Veränderung der Berechnungsmethodik der Grundpreise und neben der Bevorteilung einzelner Nutzergruppen einen erheblichen Standortnachteil für die Wirtschaft mit sich bringen würde

Warum sind überhaupt Preisanpassungen erforderlich ? Ist der Preis nicht jetzt schon zu hoch ?

Über einen Zeitraum von **4 Jahren** bestand **Entgeltkonstanz**. Die letzten Entgeltveränderungen gab es zum 1.1.2000.

Mit Presseinformation vom 26.3.2003 hat der Bundesverband der Energie- Abnehmer e. V. die Ergebnisse des VEA – **Wasserpreisvergleiches 2003** bekannt gemacht . **Frankfurt / Oder** zählt danach zu den **fünf preisgünstigsten TW – Versorgern in den NBL**.

1. Seit dem 1.1.2000 gab es aber **Kostensteigerungen** , wie z. Bsp. für Kraftstrom einschl. Ökosteuern, für Transportkosten für die dezentrale Entsorgung, für Chemikalieneinsatz auf der KA Ffo. zur Stabilisierung der technologischen Prozesse, für tarifliche Anpassungen, bei TW des weiteren durch die notwendige Einordnung des erhöhten WNE. (anstelle 0,04 DM / m³ für die Oberflächenwasserentnahme sind jetzt da die Förderung durch das WW Briesen lt. LUA als Grundwasserentnahme zu qualifizieren ist 0,20 DM / m³ zu zahlen. Dieser LUA – Standpunkt führt dazu, dass 2004 + 0,16 € / m³ Erhöhung eingeordnet werden mussten (einschl. Nacherhebung 2002)
Andere Bundesländer, wie z. Bsp. in Hessen zum 1.1.2003 haben das WNE generell abgeschafft.
2. Berücksichtigung des erhöhten **EW – schwundes** in Ffo. und der weiteren Rückläufigkeit der spez. Verbrauchswerte ; deutlich werdend in **sinkenden Absatzmengen**.
Im Durchschnitt der neuen BDL war z. Bsp. 2002 / 2001 eine mit 0,2 % ausgewiesenen leichte Steigerung der Wasserabgabe an Verbraucher festzustellen. Im Ver- und Entsorgungsgebiet der FWA mbH war ein Rückgang von – 4,1 % im gleichen Zeitraum zu verzeichnen. (SW – 6,2 %)
Allein im Zeitraum 1993 bis 2002 hat sich die Anzahl der versorgten Einwohner von 88,2 T Einwohner um – 13,7 T Einwohner auf 74,5 T Einwohner reduziert. Dies entspricht einer Kleinstadt.
D.h. die stehenden Fixkosten sind auf eine geringere Zahl an Abnehmern zu verteilen.
3. **Sicherstellung** der Umsetzung der **kommunalen technischen Wasser – und Abwasserkonzeptionen** , die z. Bsp. für die Jahre 2004 – 2006 Investitionen von derzeit 9,8 Mio € vorsehen. (Per 2002 waren bereits seit 1993 Investitionen von 119 Mio € getätigt worden.)

Die innerbetrieblich getroffenen Maßnahmen zur Kostensenkung konnten diese Entwicklungen nicht mehr auffangen. Die **Kostendeckung** der Leistungen ist **nicht mehr vollumfänglich gegeben**.

Im GJ 2001 und 2002 wurden in der **Sparte TW** durch die FWA mbH bereits **Verluste** ausgewiesen.

Welche Wirkungen gibt es durch die Preisanpassungen auf die unterschiedlichen Kundengruppen ?

(s. dazu Anlage 10 / 11 der Entgeltvorlage der STVV Ffo.)

Haushalte

Für die unterstellten 2 – Personen - Haushalte im **EFH** zeigt sich beim Teilanschluß – ohne NW - durch das unterstellte sinkende spezifische Verbrauchsverhalten im Vergleich der Jahre 2004 / 2003 eine geringfügige **Entlastung** von – 4,62 € / Person / a .

Für die unterstellten 2 – Personen - Haushalte im **MFH** zeigt sich beim Teilanschluß – ohne NW - eine **Steigerung** 2004 / 2003 von + 44,73 € / Person / a (Typ 1) bzw. von + 48,92 € / Person / a (Typ 2) .

Dies entspricht **im Monat 3,73 bzw. 4,08 €/ Person an Mehrkosten.**

Bei der Wertung der Steigerungsrate ist die vorherige 4-jährige Entgeltkonstanz mit zu berücksichtigen.

Desgleichen, dass im Ergebnis der Veränderung der Grundpreisberechnungsmethodik ab 2004 eine Gleichstellung bezüglich der Belastung mit TW – und SW – kosten zwischen EFH und MFH – Bewohnern erreicht wird, die bis dato nicht gegeben war.

(Die MFH – Bewohner waren durch den vorherigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab Zählernennleistung des Grundstückszählers bezüglich der Kostenbelastung aus dem Grundpreis bevorteilt.)

Für die in Anlage 10 aufgezeigten Modellanwesen heißt das, dass jede Person unabhängig von ihrer Wohnsituation - ob EFH oder MFH - 2004 mit Kosten TW / SW in gleicher Höhe von 247,23 €/ Person / a belastet wird.

Für den Vollanschluß lt. Anlage 10 – mit NW - gelten die grundsätzlichen Aussagen analog. Durch die unterschiedlichen NW – Flächen für die einzelnen Modellanwesen ergibt sich hier dann im Ergebnis keine Identität bei der Kostenbelastung aus TW / SW und NW je Person im Jahr.

Unternehmen

Die mit der Beschlussvorlage angestrebte Veränderung der Grundpreise (Erhebung nach WE für Wohngrundstücke) betrifft im Wesentlichen nicht die Gewerbebetriebe, da die Erhebung der Grundpreise bei Gewerbekunden - nach wie vor - auf der Basis der installierten Zähler auf dem Grundstück erfolgt. Eine Veränderung der Höhe der Grundpreise erfolgt nicht. Ausnahmen bilden Gewerbe in Wohn- und Nichtwohneinheiten gemäß Punkt 1.3.2 des Preisblattes.

Durch die Einführung der Grundpreise nach WE für Wohngrundstücke wird eine generelle Erhöhung der Mengengerichte für TW und SW in Summe vermieden.

Für Gewerbeunternehmen, die TW und SW im gleichen Mengenverhältnis verbrauchen – ohne NW – **ändert sich in Summe der Belastung nichts.** Dies betrifft den Großteil der Gewerbekunden.

Beim Unternehmen 1, einem Beispiel mit **hohem Produkteingang an TW, ergibt sich der Anstieg** in Höhe von 13.276,21 € aus dem Saldo:

TW +	17.389,90 €	(79.045 m ³ * 0,22 €/m ³ Netto, da Umsatzsteuerabzug möglich)
SW -	4.463,61 €	(19.407 m ³ * 0,23 €/m ³)
NW +	349,92 €	(8.748 m ² * 0,04 €/m ²)

Beim Unternehmen 2, ergibt sich der Anstieg von 16,59 € aus dem Saldo:

TW +	518,76 €	(2.358 m ³ * 0,22 €/m ³ Netto, da Umsatzsteuerabzug möglich)
SW -	523,25 €	(2.275 m ³ * 0,23 €/m ³)
NW +	21,08 €	(527 m ² * 0,04 €/m ²)

Beim Unternehmen 3 (mit Sonderpreiskonditionen) ergibt sich der Anstieg von 19.200 € aus dem Saldo:

TW +	57.000 €	(300.000 m ³ * 0,19 €/m ³ Netto, da Umsatzsteuerabzug möglich)
SW -	37.800 €	(180.000 m ³ * 0,21 €/m ³) infolge des hohen Wasserverbrauches.